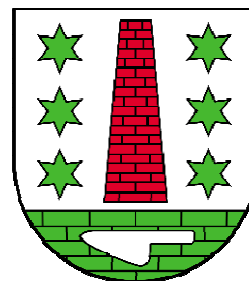


# AMTSBLATT für die Stadt Leuna



7. Jahrgang

Leuna, den 30. Dezember 2016

Nummer 53

## I N H A L T

1. Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Leuna vom 22.12.2016	2
2. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Leuna über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen im Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlit, Rodden und Zweimen <b>- Abwasserbeseitigungssatzung –</b>	5
3. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Leuna über die Erhebung von Beiträgen und die Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlit, Rodden und Zweimen <b>- Abwasserbeitragssatzung –</b>	31
4. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Leuna über die Erhebung von Abwassergebühren im Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlit, Rodden und Zweimen <b>- Abwassergebührensatzung -</b>	42
5. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Leuna über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflichtgemäß § 79 a Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen -Anhalt im Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlit, Rodden und Zweimen <b>- Ausschlusssatzung –</b>	48
6. Satzung der Stadt Leuna über die Erhebung von Gebühren für die <b>Niederschlagswasserbeseitigung</b> im Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlit, Rodden und Zweimen	51
7. Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses Bau, Wirtschaft, Stadtentwicklung und Umwelt am	57
8. Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Leuna am 05.01.2016	58
9. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Baugebiet Zöschen West“ der Stadt Leuna, Ortschaft Zöschen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	59

**1.**  
**Bekanntmachung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt  
Leuna vom 22.12.2016**

**Öffentliche Beschlüsse**

**B 12/117/11**

**Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 der Stadt Leuna "Gewerbegebiet an der Spergauer Straße"**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt in seiner Sitzung am 22. Dezember 2016 den in seiner Sitzung am 28. Juli 2011 gefassten Beschluss 12/117/11 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 der Stadt Leuna „Gewerbegebiet an der Spergauer Straße“ aufzuheben und das Bebauungsplanaufstellungsverfahren einzustellen. Des Weiteren ermächtigt der Stadtrat die Verwaltung, den Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 48 und die Einstellung des Aufstellungsverfahrens ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Leuna bekannt zu machen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Micheal Bedla  
Vorsitzender des Stadtrates

**B 20/137/16 A**

**Beschluss zur Billigung und Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Leuna "Baugebiet-Zöschen-West"**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt in seiner Sitzung am 22.12.2016 die Billigung und Auslegung des Entwurfes zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Baugebiet Zöschen West“ der Stadt Leuna, Ortschaft Zöschen, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung die Behörden und Träger öffentlicher Belange von dem Planentwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu unterrichten und deren Stellungnahmen einzuholen. Der Entwurf der Planung einschließlich Begründung und Umweltbericht sind Bestandteil dieser Beschlussvorlage und als **Anlage 2** beigefügt und für die Dauer eines Monats öffentlich mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen.

Der Beschluss ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Micheal Bedla  
Vorsitzender des Stadtrates

**B 27/171/16**

**Satzung der Stadt Leuna über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen im Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Rodden und Zweimen  
- Abwasserbeseitigungssatzung -**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt den Entwurf der Satzung der Stadt Leuna über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen im Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Rodden und Zweimen - Abwasserbeseitigungssatzung – als Satzung.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Micheal Bedla  
Vorsitzender des Stadtrates

### **B 27/172/16**

#### **Satzung der Stadt Leuna über die Erhebung von Beiträgen und die Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Rodden und Zweimen - Abwasserbeitragsatzung -**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt den Entwurf der Satzung der Stadt Leuna über die Erhebung von Beiträgen und die Geltendmachung von Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Rodden und Zweimen – Abwasserbeitragsatzung – als Satzung.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Micheal Bedla  
Vorsitzender des Stadtrates

### **B 27/173/16**

#### **Satzung der Stadt Leuna über die Erhebung von Abwassergebühren im Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Rodden und Zweimen - Abwassergebührensatzung -**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt den Entwurf der Satzung der Stadt Leuna über die Erhebung von Abwassergebühren im Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Rodden und Zweimen - Abwassergebührensatzung – als Satzung.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Micheal Bedla  
Vorsitzender des Stadtrates

### **B 27/174/16**

#### **Satzung der Stadt Leuna über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79 a Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen - Anhalt im Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Rodden und Zweimen - Ausschlusssatzung –**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt den Entwurf der Satzung der Stadt Leuna über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79 a Absatz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Rodden und Zweimen – Ausschlusssatzung – als Satzung.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Micheal Bedla  
Vorsitzender des Stadtrates

### **B 27/175/16**

#### **Satzung der Stadt Leuna über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschitz, Rodden und Zweimen**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt den Entwurf der Satzung der Stadt Leuna über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschitz, Rodden und Zweimen als Satzung.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Micheal Bedla  
Vorsitzender des Stadtrates

### **B 27/177/16**

#### **Optionserklärung zu § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG)**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, die Bürgermeisterin zu ermächtigen, die Erklärung nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Merseburg abzugeben und diese nach Abschluss der Überprüfung der Tätigkeiten zu widerrufen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Micheal Bedla  
Vorsitzender des Stadtrates

### **B 27/178/16**

#### **§ 15 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA), wowie § 3 Abs. 4 Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF)**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt, Herrn Steffen Schieck zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Leuna für die Dauer von sechs Jahren zu berufen. Für die bisher geleistete Arbeit wird ihm Dank und Anerkennung ausgesprochen.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Micheal Bedla  
Vorsitzender des Stadtrates

### **B 27/179/16**

#### **Bildung eines zeitweiligen Beirates für den "Regiebetrieb Abwasser Luppe-Aue"**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Leuna beschließt einen zeitweiligen Beirat für den „Regiebetrieb Abwasser Luppe-Aue“ mit folgenden Mitgliedern zu bilden:

1. Dr. Dietlind Hagenau – Beiratsvorsitzende
2. Wilfried Jacobi – Beiratsmitglied
3. Andreas Stolle – Beiratsmitglied
4. Ronald Schönbrodt – Beiratsmitglied
5. Daniel Krug – Beiratsmitglied

6. Gerhard Rödiger – Beiratsmitglied
7. Udo Zuber – Beiratsmitglied
8. Jürgen Seifert - Beiratsmitglied

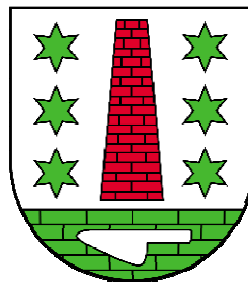
Spätestens zur Kommunalwahl (2019) wird neu zu diesem Beirat entschieden.

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Micheal Bedla  
Vorsitzender des Stadtrates

## 2.

**Bekanntmachung der Satzung der Stadt Leuna über die  
Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen  
Abwasserbeseitigungsanlagen im Gebiet der Ortschaften  
Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlit, Rodden und Zweimen  
- Abwasserbeseitigungssatzung -**



**Satzung der Stadt Leuna über die Abwasserbeseitigung und den  
Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen im  
Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlit,  
Rodden und Zweimen  
- Abwasserbeseitigungssatzung -**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 22. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

### A. GELTUNGSBEREICH

#### B. I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### § 1 Allgemeines

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 4 Anschlusszwang

§ 5 Benutzungszwang

§ 6 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

§ 7 Entwässerungsantrag

§ 8 Entwässerungsgenehmigung

§ 9 Einleitungsbedingungen

#### **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZENTRALE SCHMUTZWASSERANLAGE**

§ 10 Grundstücksanschluss

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

#### **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE DEZENTRALE SCHMUTZWASSERANLAGE**

§ 14 Bau, Betrieb und Überwachung

§ 15 Einbringungsverbote

§ 16 Entleerung

#### **SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

§ 17 Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen

§ 18 Anzeigepflichten

§ 19 Altanlagen

§ 20 Befreiungen

§ 21 Haftung

§ 22 Zwangsmittel

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Einstellung der Entsorgung

§ 25 Kommunalabgaben

§ 26 Gebührenerhebung ( zentral ), Ablesung und Rechtsfolgen

§ 27 Übergangsregelungen

§ 28 Hinweise

§ 29 Inkrafttreten

## A.

### GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt im Stadtgebiet der Stadt Leuna ausschließlich für den Geltungsbereich in der Abgrenzung gemäß der Übersichtskarte Anlage 1 zu dieser Satzung, somit in den Gemarkungen der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz, Rodden und Zweimen. Innerhalb dieses Geltungsbereichs nimmt die Stadt Leuna erstmalig ab dem 01. Januar 2017 die Abwasserbeseitigung durch die in die Stadtverwaltung Leuna eingegliederte Organisationseinheit „Regiebetrieb Abwasser Luppe-Aue“ wahr.

## B.

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadt Leuna betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine jeweils rechtlich selbständige Anlage
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - c) zur Niederschlagswasserbeseitigungals öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation, Pumpwerken, Druckleitungen, Vakuumanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren ( zentrale Schmutzwasseranlage ) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm ( dezentrale Schmutzwasseranlage ). Entsprechendes gilt für die Niederschlagswasserbeseitigung.
- (3) Die Stadt Leuna kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt Leuna im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Schmutzwasser i. S. dieser Satzung bezeichnet man insbesondere ein durch Gebrauch verunreinigtes Wasser. Man unterscheidet häusliches ( aus Küchen, Waschmaschinen, Baderäumen, Abtrräumen und ähnlich genutzten Räumen ), gewerbliches, industrielles, landwirtschaftliches und kommunales ( häusliches und gewerbliches ) Schmutzwasser. Wasser, das aus Schwimmhallen, Schwimmbecken und anderen Pools abgeleitet wird, ist ebenfalls Abwasser (Schmutzwasser) im Sinne diese Satzung. Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst Wasser, das aus Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten von Schmutzwasser nebst Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind.
- (5) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage umfasst auch die Anschlussleitungen vom Hauptsammler bis einschließlich des Revisionsschachtes bzw. Vakuumschachtes auf dem Grundstück ( i. d. R. 1 m nach der Grundstücksgrenze ). Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend auch für die Beseitigung des Niederschlagswassers.
- (6) Befindet sich kein Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, endet die öffentliche Schmutzwasseranlage ebenfalls i. d. R. 1 m nach der Grundstücksgrenze oder im begründeten Ausnahmefall an einem von der Stadt Leuna zu bestimmenden Übergabepunkt. Kann kein Revisions- bzw. Vakuumschacht auf dem zu entwässernden Grundstück gesetzt werden, endet die öffentliche Schmutzwasseranlage i. d. R. an der Grundstücksgrenze.



- (7) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
- a) Leitungsnetz mit Leitungen für Schmutzwasser ( Trennverfahren ), die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte, Druckleitungen, Pumpstationen, Vakuumleitungen, Vakuumschächte und Vakuumstationen;
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, das sind das Klärwerk und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt Leuna stehen.
  - c) Was die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anbelangt, so gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend. Zusätzlich sind auch Regenrückhaltebecken sowie Einlaufbauwerke in Bezug auf die Beseitigung des Niederschlagswassers Teil der öffentlichen Einrichtung.
- (8) Zur dezentralen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus privaten abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus privaten Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (9) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.
- (10) Wohnt der Grundstückseigentümer nicht im Inland, so kann er einen rechtlich legitimierten Zustellungsbevollmächtigten benennen.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Abwasserbetriebsgebiet liegenden Grundstücks, das an eine Straße mit einer betriebsfertigen Sammelleitung unmittelbar angrenzt oder ein Leitungsrecht zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen Weg oder einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich oder durch Baulast gesichertes Leitungsrecht hat, kann verlangen, dass das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird ( Anschlussrecht ).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen sowie den Regelungen dieser Satzung, insbesondere der §§ 7 bis 9, der ergänzend hierzu ergangenen Satzungen und sonstiger Einleitungsbedingungen sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und

Zusammensetzung des Schmutzwassers, welches die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung war.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erneuerung, Ergänzung, Änderung oder Betrieb der öffentlichen Schmutzwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
- (5) Kann ein Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere oder größere Anlagen, kann die Stadt Leuna den Anschluss im Einzelfall versagen. Die Genehmigung kann jedoch erteilt werden, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichtet, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen. Die Stadt Leuna ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Form von Bürgschaften zu verlangen.
- (6) Besteht keine direkte Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasseranlage, insbesondere solange noch keine betriebsfertige Sammelleitung verlegt ist, kann die Stadt Leuna einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag hin widerruflich gestatten, sein Grundstück auf seine Kosten durch eine vorläufige Grundstücksanschlussleitung an das öffentliche Schmutzwassernetz anzuschließen. Diese Grundstücksleitung ist vom Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Regelungen dieser Satzung sind dabei entsprechend anzuwenden. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Dimension, Linienführung und Tiefe bestimmt dabei die Stadt Leuna. Werden nach der Verlegung der vorläufigen Grundstücksanschlussleitung die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang nach §§ 4 und 5 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt Leuna die Leitungen auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.
- (7) Für den Fall, dass die Stadt Leuna aufgrund von höherer Gewalt die Schmutzwasserbeseitigungsanlage ( auch zeitweise ) außer Betrieb nehmen muss, besteht kein Benutzungsrecht. Fälle höherer Gewalt sind z. B. Überschwemmungsereignisse oder ein längerer Ausfall der Stromversorgung.
- (8) Die Berechtigung zur Benutzung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Stadt Leuna besteht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Insoweit ist zu beachten, dass nach dem Wassergesetz LSA primär der jeweilige Grundstückseigentümer verpflichtet ist, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser zu beseitigen.

#### **§ 4**

#### **Anschlusszwang für Schmutzwasser**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut oder mit der Bebauung des

Grundstückes begonnen worden ist ( zentrale bzw. dezentrale Schmutzwasserbeseitigung ).

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Schmutzwasserkanalisation auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, ansonsten auf den Anschluss des Grundstücks an die vom Grundstückseigentümer selbst zu errichtende dezentrale Schmutzwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an eine dezentrale Schmutzwasseranlage, kann die Stadt Leuna den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Abwasserbetriebes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.
- (6) Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers in die öffentliche Schmutzwasseranlage kein ausreichendes Gefälle, muss der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine Schmutzwasserhebeanlage einbauen lassen und betreiben.
- (7) Bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung besteht Anschlusszwang dann, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um die Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

## **§ 5**

### **Benutzungszwang für Schmutzwasser**

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 9 gilt - der jeweiligen öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen. Satz 1 gilt auch für dezentrale Schmutzwasseranlagen.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann durch die Stadt Leuna auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt Leuna zu stellen.
- (2) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.

- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs und / oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

## § 7

### Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Leuna mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag zwei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage bzw. Niederschlagswasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
  - b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser/ Niederschlagswasser eingeleitet werden soll nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit;
  - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
    - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers/Niederschlagswassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen ( z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe ),
    - Anfallstelle des Schmutzwassers/Niederschlagswasser im Betrieb;
  - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - Gebäudeangaben,
    - Grundstücksgrenzen und Eigentumsangaben,
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
    - in der Nähe der Abwasserleitung vorhandener Baumbestand;
  - e) Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf HN;

- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Betracht kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss des Grundstückes an eine dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücks- Entwässerungsanlage;
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
  - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
  - Lage der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Sammelgrube,
  - Lage der privaten Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
  - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug;
- (4) Darstellungsarten sind gemäß Bauvorlagenverordnung vorzunehmen.
- (5) Bei bereits auf dem Grundstück vorhandenen Betrieben kann die Stadt Leuna Ergänzungen zu den Antragsunterlagen und Sonderzeichnungen, Schmutzwasseruntersuchungsergebnisse und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für notwendig erachtet. Die einzureichenden Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben.

## § 8

### Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt Leuna erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung ( Entwässerungsgenehmigung ). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung ( Änderungsgenehmigung ).

- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen ( Entwässerungsantrag ).
- (3) Die Stadt Leuna entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Die Stadt Leuna kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 9 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Stadt Leuna kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt Leuna zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Leuna ihr Einverständnis hierzu erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen begonnen oder wenn die Ausführung 6 Monate unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Monate verlängert werden.
- (9) Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz ( VwVfG-LSA ) verkündet als Artikel 7 des 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) bzw. in der jeweils geltenden Fassung widerrufen werden.

## **§ 9**

### **Einleitungsbedingungen**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in Abs. 2 - 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.

- (2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In die Schmutzwasseranlagen der Stadt Leuna darf nur Schmutzwasser, nicht aber Niederschlagswasser, Wasser aus Grundstücksdrainagen, Grund- oder Quellwasser oder anderes Abwasser, das kein Schmutzwasser ist, eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen;
  - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden;
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie;
  - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
  - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. ( diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden );
  - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagesaft, Blut und Molke;
  - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
  - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - Säuren und Laugen ( zulässiger pH-Wertbereich: 6,5 - 10 ), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, Acetylen, ausgesprochen toxische Stoffe.
  - Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung ( StrlSchV ) vom 20.07.2001 ( BGBl. I Nr. 38 S. 1714 ), zuletzt geändert durch Art. 3 § 15 des Gesetzes vom 13.12.2007 ( BGBl. I Nr. 65, S. 2930 ) bzw. in der jeweils geltenden Fassung - insbesondere § 46 ( 3 ) StrlSchV - entspricht.

- (6) Gentechnisch veränderte Organismen ( GVO ) sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 7 ( 3 ) GVO vorzulegen.
- (7) Schmutzwässer - insbesondere aus Industrie - und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen ( z. B. Krankenhäuser ) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

7.1. Allgemeine Parameter:

- a) Temperatur: 35° C
- b) pH-Wert: wenigstens 6,5, höchstens 10
- c) Absetzbare Stoffe: nicht begrenzt

7.2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe ( u. a. verseifbare Öle, Fette ):

- a) direkt abscheidbar 100 mg/l
- b) soweit Menge und Art des Schmutzwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10 ( >NG 10 ) führen: 250 mg/l

7.3. Kohlenwasserstoffe:

- a) direkt abscheidbar: 50 mg/l  
DIN 1999 Teil 1-6 beachten.  
Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.
- b) gesamt 100 mg/l
- c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: 20 mg/l

7. 4. Halogenierte organische Verbindungen:

- a) absorbierbare organische Halogenverbindungen ( AOX ) 0,5 mg/l
- b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe 0,25mg/l

(LHKW) als Summe aus Trichlorethen,  
Tetrachlorethen, 1,-1, 1- Trichlorethan,  
Dichlormethan gerechnet als Chlor ( Cl )

7. 5. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht



größer als der Löslichkeit entspricht oder 1,5 g/l

7. 6. Anorganische Stoffe ( gelöst und ungelöst ):

a) Antimon ( Sb )	0,1 mg/l
b) Arsen ( As )	0,05 mg/l
c) Barium ( Ba ) ( Bestimmung von 33 Elementen mit ICO-OES )	2,0 mg/l
d) Blei ( Pb )	0,3 mg/l
e) Cadmium ( Cd )	0,1 mg/l
f) Chrom ( Cr )	0,3 mg/l
g) Chrom ( sechswertig ) ( CR-VI )	0,1mg/l
h) Kobalt ( Co )	1 mg/l
i) Kupfer ( Cu )	0,5 mg/l
j) Nickel ( Ni )	0,1 mg/l
k) Quecksilber ( Hg )	0,0005 mg/l
l) Selen ( Se )	0,2 mg/l
m) Silber ( Ag )	0,1 mg/l
n) Zink ( Zn )	0,1 mg/l
o) Zinn ( Sn )	0,5 mg/l
p) Aluminium ( Al ) und Eisen ( Fe )	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Schmutzwasserableitung auftreten ( s. Nr.7.1 c )

7.7. Anorganische Stoffe ( gelöst )

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ( NH-N und NH-N )	200 mg/l < 5.000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit ( NO -N ), falls größere Frachten anfallen	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt ( CN )	5 mg/l

d) Cyanid, leicht freisetzbar ( CN )	0,2 mg/l
e) Fluorid ( F )	5 mg/l
f) Phosphorverbindungen ( P )	30 mg/l
g) Sulfat ( SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
h) Sulfid ( S <sup>2-</sup> )	2 mg/l

## 7.8. Weitere organische Stoffe:

wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole ( als C H<sub>2</sub>OH ) 10 mg/l

7.9. Farbstoffe: Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

7.10. Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l

7.11. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Grenzwerte im Bedarfsfall festgesetzt.

- (8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Schmutzwasserprobe vor einem Vermischen dieses Schmutzwassers mit Schmutzwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand der Stadt Leuna durchgeführt werden kann.
- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs.7 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Abwasserbetrieblichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der

Schmutzwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung ( Lose-Blatt-Sammlung ) auszuführen.

- (10) Höhere Grenzwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Grenzwerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Grenzwerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(12)

- a) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere sind Eigentümer von Gaststätten, Fleischereien, Werkstätten, Imbisseinrichtungen, Arztpraxen usw. verpflichtet, das dort anfallende Schmutzwasser über entsprechende Abscheidanlagen der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen. Die Dimensionierung dieser Abscheidanlagen regeln entsprechende DIN-Vorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.

Der Grundstückseigentümer ist in Abstimmung mit der Stadt Leuna verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

- b) Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 8 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt. Die Stadt Leuna kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt oder die einzuleitende Schmutzwassermenge die Kapazität der öffentlichen Schmutzwasseranlage überschreitet.
- c) Die Einleitungswerte gemäß § 9 Abs. 7 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträge

Verdünnung abfließt ( Anfallstelle ). Soweit erforderlich, sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.

- d) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
  - e) Anlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich so zu ändern, sodass diese die vorgenannten Grenzwerte erreichen bzw. unterschreiten.
  - f) Die Stadt Leuna kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Grenzwerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Schmutzwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, welches der Stadt Leuna auf Verlangen vorzulegen ist. Die Eigenkontrollen sind entsprechend den in dieser Satzung für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.
  - g) Sobald ein Überschreiten der Grenzwerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlagen, die Stadt Leuna unverzüglich zu unterrichten. Größere, kurzfristig anfallende Schmutzwassermengen ( zum Beispiel durch Ablassen von Wasser aus Schwimmbädern, Hallenbädern oder durch Schmutzwasser, das bei Reinigungsarbeiten in gewerblichen Betrieben anfällt ) dürfen nur in der Zeit von 2.00 bis 6.00 Uhr und nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei der Stadt Leuna in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.
- (13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, so ist die Stadt Leuna berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (14) Soweit für bestimmte Stoffe oder Stoffverbindungen EG- Richtlinien über Grenzwerte bestehen, gelten diese an Stelle von § 9 Absätze 7 und 8. Überlassen derartige EG- Richtlinien die Bestimmungen von Grenzwerten einzelstaatlichen Regelungen, sind an Stelle der Einleitungsbegrenzungen in § 9 Absätze 7 und 8 die diesbezüglichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach dem Wasserhaushaltsgesetz ( WHG ) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 ( BGBl. I S. 2585 ), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 ( BGBl. I S. 2585 ) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, über Mindestanforderungen für das Einleiten von Schmutzwasser bzw. entsprechende andersrechtliche Vorschriften anzuwenden. § 9 bleibt im Übrigen unberührt. Für die Festlegung von Qualitätszielen für Stoffe im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 2006/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.02.2006 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft ( ABl. L 64 S. 52 ) gilt die

Verordnung über Qualitätsziele und zur Verringerung der Gewässerverschmutzung bei oberirdischen Gewässern ( OGewQZ VO ) vom 12.03.2001 ( GVBl. LSA S. 105 ) i. V. m. Beschluss vom 20.02.2001 ( MBl. LSA S. 159 ) bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

## II.

### BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZENTRALE SCHMUTZWASSERANLAGE

#### § 10

#### Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Stadt Leuna nach Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer.
- (2) Die Stadt Leuna kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend, soweit nicht ein Anwendungsfall des Absatzes 2 vorliegt.
- (4) Die Stadt Leuna lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutzwasserbeseitigung (Anschlusskanal / Vakuumentleitung vom Hauptsammler einschließlich Revisionsschacht / Vakuumschacht bis ca. 1 m nach der Grundstücksgrenze auf dem zu entwässernden Grundstück) herstellen.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Die Stadt Leuna hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (7) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.
- (8) Soweit sich bei der Neuverlegung bislang bestehender Abwasseranlagen Änderungen z. B. bezüglich der Tiefenlage ergeben, so obliegt es dem

Organisationsermessen der Stadt Leuna über die jeweilige Gestaltung der öffentlichen Einrichtung zu entscheiden.

In Bezug auf eine etwaige Veränderung der öffentlichen Anlage gibt es keinen Bestandsschutz für die Anlieger. Etwaig aufgrund der Veränderung notwendig werdende Hebeanlagen ( z. B. für die Kellerentwässerung ) sind auf Kosten des jeweiligen Grundstückseigentümers zu installieren.

## § 11

### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986-100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 i. V. m. DIN EN 1610 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Revisionsschacht bzw. Vakuumschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben soll i. d. R. durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Stadt Leuna die erforderliche Sachkunde / Qualifikation auf Verlangen nachweisen kann.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Leuna in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt Leuna fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt Leuna auf eigene Kosten entsprechend anzupassen ( siehe dazu auch § 9 ( 12 ) ). Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dies erforderlich machen.
- (7) Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Leuna. Die §§ 7 und 8 sind entsprechend anzuwenden.

## § 12

### Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Stadt Leuna bzw. einem von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der

Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu diesen Anlagen, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Anfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu nehmen.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen.

### **§ 13**

#### **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstauenebene im Freigefällekanal ist die physikalische Rückstauenebene. Diese wird durch das Höhenniveau des in Fließrichtung ersten Kanaldeckels vor der Einbindung der Grundstücksanschlussleitung definiert. Im Vakuumnetz definiert sich die Rückstauenebene über die Höhe der Revisionsöffnung unmittelbar am Vakuumhausanschlusschacht.
- (2) Das unter der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal grundsätzlich rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Schmutzwasserhebeanlage zuzuführen.
- (3) Von diesem Grundsatz darf nur bei Entwässerungsanlagen abgewichen werden, die Räumlichkeiten mit einer untergeordneten Nutzung entwässern. Dabei sind Rückstauverschlüsse nach DIN-EN 13564-1 zu nutzen und zu unterhalten.
- (4) Zentrale Rückstauverschlüsse sind unzulässig.
- (5) Die Sicherung des Grundstücks gegen rückstauendes Schmutzwasser liegt in der Verantwortung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des tatsächlichen Benutzers.

### **III.**

#### **BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE DEZENTRALE SCHMUTZWASSERANLAGE**

### **§ 14**

#### **Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich abflusslose Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen sind vom Grundstückseigentümer gemäß DIN 1986 bzw. DIN 4261 zu errichten, zu warten, zu ändern, zu erneuern, zu unterhalten und zu überwachen. Die Errichtung, Änderung und Erneuerung setzt die Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht auf den jeweiligen Grundstückseigentümer und die Freistellung der Stadt Leuna nach Maßgabe ihrer Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 ( 5 ) Satz 1 WGLSA voraus.

- (2) Die Freistellung der Stadt Leuna erstreckt sich jedoch nicht auf die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers nach § 151 ( 5 ) Satz 2 WG-LSA. Die Betreibung einer dezentralen Anlage durch die Stadt Leuna umfasst daher lediglich die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
- (3) Die abflusslose Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage ist so zu platzieren, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die jeweilige Anlage ohne weiteres entleert werden kann. Ausführungsplanung und Standort der dezentralen Anlage ist mit der Stadt Leuna abzustimmen.
- (4) Für die Überwachung gilt § 12 sinngemäß.
- (5) Soweit Kleingartenanlagen, Wochenendgrundstücke und ähnliche Anlagen nicht den gesetzlichen Erfordernissen des Bundeskleingartengesetzes unterliegen und jeweils auf einem Buchgrundstück ausgebildet sind, ist in der Regel die technische Gestaltung auf dem Grundstück so vorzunehmen, dass das gesamte Schmutzwasser in eine abflusslose Sammelgrube entwässert. Nach Abstimmung mit der Stadt Leuna kann ausnahmsweise auch eine Entsorgung über mehr als eine abflusslose Grube zugelassen werden. Die abflusslose Sammelgrube ( bzw. die abflusslosen Sammelgruben ) sind in Bezug auf den Rauminhalt so zu gestalten, dass in der Regel ( auch in den Sommermonaten ) die einmonatige Abfuhr ausreichend ist. Die konkrete Ausführung der jeweiligen abflusslosen Sammelgrube bzw. der sonstigen dezentralen Entwässerung ist mit der Stadt Leuna abzustimmen. Diese Regelung findet auch für Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz analog Anwendung, sofern nicht eine andere rechtlich zulässige Form der Entsorgung gegeben ist. Sofern rechtliche bzw. satzungsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, bleibt die Herstellung eines zentralen Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasseranlage davon unberührt.

## **§ 15**

### **Einbringungsverbote**

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 9 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

## **§ 16**

### **Entleerung**

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden auf Kosten des Grundstückseigentümers von der Stadt Leuna oder ihrem Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist dem Abwasserbetrieb oder seinem Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:



- a) Abflusslose Sammelgruben werden in der Regel in monatlichen Abständen geleert. Eine Ausnahme besteht nur in Sonderfällen ( z. B. Wochenendgrundstücke mit nur geringem Abwasseranfall ).
  - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in zweijährigem Abstand zu entschlammten sind.
  - c) Kleinkläranlagen mit biologischer Schmutzwasserreinigung werden nach Bedarf, spätestens jedoch aller drei Jahre entleert. Der Abfuhrzeitpunkt wird im Rahmen der notwendigen Wartung ( DIN 4261 Teil 4 ) in der Regel durch Schlammspiegelmessung ermittelt. Danach ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Stadt Leuna die notwendige Entleerung rechtzeitig anzuzeigen. Weist der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer der Stadt Leuna vor Ablauf von drei Jahren nach, dass eine Entleerung noch nicht notwendig ist, verschiebt sich der Entleerungszeitpunkt. Der Schlamm Speicher, aus dem die Entnahme erfolgen soll, ist eindeutig zu kennzeichnen. Ein gegebenenfalls notwendiges Auffüllen des entleerten Speichers mit Frischwasser obliegt nicht der Stadt Leuna bzw. ihrem Beauftragten.
- (3) Die Stadt Leuna oder der von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

#### IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

##### § 17

##### **Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt Leuna oder mit ihrer Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig ( z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten ).

##### § 18

##### **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges § 4 ( 1 ), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt Leuna mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist die Stadt Leuna unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen und Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Stadt Leuna mitzuteilen.

- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Leuna sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern ( z. B. bei Produktionsumstellungen ), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt Leuna antragsseitig ( Entwässerungsantrag ) mitzuteilen.

### **§ 19 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, unterbricht der Abwasserbetrieb auf Antrag und auf Kosten des Grundstückseigentümers den Schmutzwasserhausanschluss auf dem Grundstück.

### **§ 20 Befreiungen**

- (1) Die Stadt Leuna kann von den Bestimmungen in §§ 7 ff. - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 21 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer eingeleitet oder sonstige Stoffe in die Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Leuna von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt Leuna geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Leuna durch den mangelhaften Zustand der rundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe gemäß § 9 ( 5 ) des Abwasserabgabengesetzes ( AbwAG ) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.01.2005 ( BGBl. I S. 114 ), zuletzt geändert durch Artikel 2, siebte VO zur Änderung der Abwasserverordnung und des Gesetzes vom 01.06.2016 ( BGBl I S. 1290 ) bzw. in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat der Stadt Leuna den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden infolge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführungen von Anschlussarbeiten hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Leuna schuldhaft verursacht worden sind.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt oder unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer bzw. der tatsächliche Benutzer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell hierdurch bedingter Schäden gegen die Stadt Leuna.

## § 22

### Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ( VwVG-LSA ) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 5051) i. V. m. den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt ( SOG-LSA ) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.05.2015 (GVBl. LSA 2014, S. 182, 183) bzw. in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld von 5 € bis zu 500.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Handelt es sich bei der zu erzwingenden Handlung um eine Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme dem Pflichtigen möglich ist, ( vertretbare Handlung ) und wird diese Handlung nicht erfüllt, so kann die Handlungspflicht nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 23**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anschließen lässt;
  2. § 5 das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ableitet.
  3. § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  4. den Einleitungsbedingungen in §§ 9 und 15 die öffentlichen Schmutzwasseranlagen benutzt;
  5. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  6. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlagen seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  7. § 12 der Stadt Leuna oder einem von ihr Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt;
  8. § 14 ( 3 ) Satz 1 die abflusslose Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage nicht so platziert, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die jeweilige Anlage ohne weiteres entleert werden kann;
  9. § 14 ( 3 ) Satz 2 die Ausführungsplanung und den Standort der dezentralen Anlage mit der Stadt Leuna nicht abstimmt;
  10. § 14 ( 5 ) die Entwässerungssituation auf dem Grundstück nicht so gestaltet, dass lediglich eine abflusslose Sammelgrube ( bzw. sonstige dezentrale Entsorgungsmöglichkeit ) besteht bzw. nicht einvernehmlich in Abstimmung mit der Stadt Leuna eine praktikable Entsorgungsvariante festlegt und umsetzt;

11. § 16 die Entleerung behindert oder die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
  12. § 17 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  13. § 18 ( 4 ) der Stadt Leuna nicht innerhalb eines Monats den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

#### **§ 24**

#### **Einstellung der Entsorgung**

- (1) Die Stadt Leuna ist berechtigt, die Entsorgung einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um unmittelbare Gefahren für die Sicherheit und Gesunderhaltung von Personen oder die Betriebssicherheit der öffentlichen Schmutzwasseranlagen abzuwehren.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Störungen anderer Eigentümer oder Rückwirkungen auf Anlagen der Stadt Leuna bzw. allgemeine Beeinträchtigungen auszuschließen. Die Stadt Leuna kann ihre technischen Möglichkeiten zur Störungsverhinderung kostenpflichtig zum Einsatz bringen.
- (3) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld trotz Mahnung ( Schmutzwasserbeiträge, Schmutzwassergebühren, Säumniszuschläge und Mahngebühren ) und erfolgloser Vollstreckungsmaßnahmen ist die Stadt Leuna berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (4) Die Stadt Leuna hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

#### **§ 25**

#### **Kommunalabgaben**

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie für deren Benutzung werden von der Stadt Leuna Kommunalabgaben auf der Grundlage des KAG-LSA und des jeweiligen gesonderten Satzungsrechtes erhoben ( einschließlich Kostenerstattungen für die Herstellung zweiter und weiterer Grundstücksanschlüsse ). Ebenfalls werden auf Grundlage einer besonderen Satzung Schmutzwasserbeiträge für so genannte Altanschlussnehmer erhoben ( so genannter Herstellungsbeitrag II ).

- (2) Die Erhebung von Verwaltungskosten erfolgt auf der Grundlage einer gesonderten Verwaltungskostensatzung.

## § 26 Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung bei dem früheren Abwasserbetrieb Luppe-Aue AöR eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

## § 27 Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung und die DIN- Normblätter ( erschienen in der Beuth- Vertrieb GmbH, Berlin und Köln ), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Stadt Leuna archivmäßig gesichert hinterlegt. In diese Unterlagen kann Einsicht genommen werden.

## § 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017, 0:00 Uhr, in Kraft.

Leuna, den 29. Dezember 2016

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

Siegel

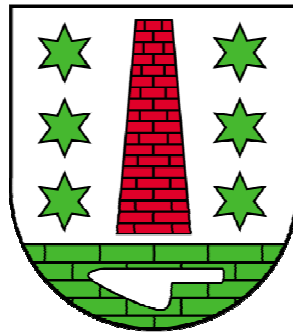
Anlagen: 1. Übersichtskarte zum Geltungsbereich  
2. Kostentarif

Die Übersichtskarte zum Geltungsbereich sowie der Kostentarif liegen in der Zeit **vom 03.01.2017 bis zum 06.02.2017** im Fachbereich Bau, Zimmer 309 der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montags	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstags:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwochs:	08.00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Donnerstags: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitags: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**3.**  
**Bekanntmachung der Satzung der Stadt Leuna**  
**über die Erhebung von Beiträgen und die Geltendmachung**  
**von Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der**  
**Ortschaften**  
**Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitze, Rodden und**  
**Zweimen - Abwasserbeitragssatzung -**



**Satzung der Stadt Leuna**  
**über die Erhebung von Beiträgen und die Geltendmachung**  
**von Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Ortschaften**  
**Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitze, Rodden und Zweimen**  
**- Abwasserbeitragssatzung -**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 22. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

A.

GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt im Stadtgebiet der Stadt Leuna ausschließlich für den Geltungsbereich in der Abgrenzung gemäß der Übersichtskarte Anlage 1 zu dieser Satzung, somit in den Gemarkungen der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitze, Rodden und Zweimen. Innerhalb dieses Geltungsbereichs nimmt die Stadt Leuna erstmalig ab dem 01. Januar 2017 die Abwasserbeseitigung durch die in die Stadtverwaltung Leuna eingegliederte Organisationseinheit „Regiebetrieb Abwasser Luppe-Aue“ wahr.

B.

### **Abschnitt I**

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Stadt Leuna betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung.
- (2) Die Stadt Leuna erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für diese zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge); Kosten für den ersten Grundstücksanschluss werden nicht erhoben,
  2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

### **Abschnitt II**

#### Abwasserbeitrag

#### § 2

##### Grundsatz

- (1) Die Stadt Leuna erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

#### § 3

##### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die



1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlichrechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

Nach Maßgabe der Grundsätze über die Veranlagung als wirtschaftliche Einheit sind solche Grundstücke zu veranlagern, die selbständig als Grundstück nicht selbständig nutzbar sind, sondern mit anderen Grundstücken als wirtschaftlich verwertbare Einheit anzusehen sind. In diesen Fällen erfolgt eine Abweichung vom grundbuchrechtlichen Grundstücksbegriff.

#### § 4

##### Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100% und für jedes weitere Vollgeschoss (vorbehaltlich der unten ausgeführten Einschränkungen) ebenfalls 100% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Es gilt grundsätzlich folgender Vollgeschossbegriff: Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben unberücksichtigt. Für Dach – und Kellergeschosse erfolgt eine differenzierte Veranlagung, wobei der satzungsmäßige Vollgeschossbegriff teilweise eine Erweiterung erfährt.

Für Dachgeschosse und Kellergeschosse, auch wenn sie als Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung gelten, werden, wenn eine beschränkte Nutzbarkeit i.S. der Definition nach dieser Satzung besteht, nur 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als beschränkt nutzbares Dachgeschoss im Sinne des Satzes 4 gelten Dachgeschosse (Vollgeschosse i.S.d. LBO), bei denen die Dachschräge zumindest ein Viertel der Grundfläche erfasst.

Dachgeschosse, die kein Vollgeschoss nach dieser Satzungsregelung darstellen – sei es, weil die lichte Höhe von 2,30 m insgesamt nicht erreicht wird und/ oder die lichte

Höhe von 2,30 m nicht über 2/3 der Grundfläche erreicht wird- , werden, wenn sie wohnlich oder gewerblich nutzbar sind, mit 30 % der Grundstücksfläche erfasst. Die lichte Höhe muss allerdings mindestens 2,00 m betragen und sich über 50 % der Grundfläche erstrecken. Werden die zuletzt genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so erfolgt keine Veranlagung.

Als beschränkt nutzbare Kellergeschosse im Sinne des Satzes 4 (Veranlagung mit 60% der Grundstücksfläche) gelten Geschosse, deren Fußboden im Mittel mehr als 1,00 m (aber max. 1,20 m) unter der Geländeoberkante liegt – bei einer Raumhöhe von mindestens 2,00 m. Kellergeschosse, deren Fußboden im Mittel ein Meter oder weniger unter der Geländeoberkante liegt, werden bei einer Raumhöhe von mindestens 2,30 m mit 100% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, bei einer geringeren Raumhöhe (mindestens aber 2,00 m) mit 60 % der Grundstücksfläche.

Ist im Einzelfall eine Geschossigkeit nach dieser Satzung wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeten 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendeten 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Als Mindestgeschossigkeit gilt bei bebauten Grundstücken in jedem Falle ein Vollgeschoss, auch wenn sich nach den oben benannten Regeln kein Vollgeschoss ergibt, weil aufgrund der Besonderheit des Gebäudes die genannten Höhen nicht erreicht werden.

Kirchengebäude (nur die Kirche selbst) werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
    - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
    - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  2. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
  3. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft;
4. die über die sich nach Nr. 1 lit. b) oder Nr. 3 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Fall von Nr. 3 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  5. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
  6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei der Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundstücksfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnlichen Verwaltungsakt bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
  3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
  4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2 oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 - 3;
  6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
    - a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
    - b) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
    - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 - 3;
  7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von mindestens einem Vollgeschoss; i.ü. nach der Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
10. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8 - die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

#### § 5

#### Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 2,05 €/qm.

#### § 6

#### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## § 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück (ohne Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses sowie der Anschlussleitung - § 2 Ziffer 10 Abwasserbeseitigungssatzung)
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## § 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## § 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## § 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 11

Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet der Stadt Leuna mit 938 qm gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche, 1219 qm) oder mehr überschreitet. Die Billigkeitsregelung für so genannte übergroße Wohngrundstücke gilt nur für solche Wohngrundstücke, bei denen nicht mehr als fünf Wohneinheiten bestehen.
- (2) Der Beitragsfreiheit von Gebäude oder selbständigen Gebäudeteilen, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und

auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, wird dergestalt Rechnung getragen, dass diese Gebäude/ Nebengebäude für die Bestimmung der Geschossigkeit des Grundstücks außer Betracht bleiben.

- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Die Verzinsung bei Billigkeitsmaßnahmen erfolgt nach den Vorschriften der Abgabenordnung

### **Abschnitt III**

Erstattung der Kosten zusätzlicher  
Grundstücksanschlüsse

#### § 12

#### Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Stellt die Stadt Leuna auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Stadt Leuna die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

#### § 13

#### Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **Abschnitt IV**

Schlussvorschriften

## § 14

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Leuna dem bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Leuna bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt Leuna bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt Leuna zur Feststellung der Abwassermengen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

## § 15

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück (z.B. Eigentum) ist der Stadt Leuna, sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Leuna schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## § 16

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) durch die Stadt Leuna zulässig.
- (2) Die Stadt Leuna darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) bzw. von anderen Versorgungsträgern (MIDEWA GmbH u.a.) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.



§ 17  
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 14 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  2. entgegen § 14 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Leuna an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 18  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017, 0.00 Uhr, in Kraft.

Leuna, den 29. Dezember 2016

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

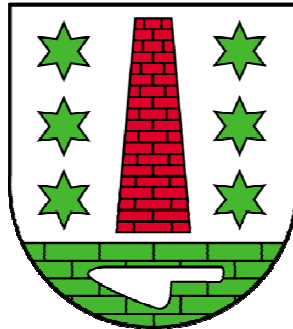
(Siegel)

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich

Die Übersichtskarte zum Geltungsbereich liegt in der Zeit **vom 03.01.2017 bis zum 06.02.2017** im Fachbereich Bau, Zimmer 309 der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montags	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstags:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwochs:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstags:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

## 4.

**Bekanntmachung der Satzung der Stadt Leuna über die Erhebung von Abwassergebühren im Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitze, Rodden und Zweimen - Abwassergebührensatzung -****Satzung der Stadt Leuna über die Erhebung von Abwassergebühren im Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitze, Rodden und Zweimen - Abwassergebührensatzung -**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 22. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

## A.

## GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt im Stadtgebiet der Stadt Leuna ausschließlich für den Geltungsbereich in der Abgrenzung gemäß der Übersichtskarte Anlage 1 zu dieser Satzung, somit in den Gemarkungen der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitze, Rodden und Zweimen. Innerhalb dieses Geltungsbereichs nimmt die Stadt Leuna erstmalig ab dem 01. Januar 2017 die Abwasserbeseitigung durch die in die Stadtverwaltung Leuna eingegliederte Organisationseinheit „Regiebetrieb Abwasser Luppe-Aue“ wahr.

## B.

§ 1  
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen

Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

## § 2

### Abwassergebührenarten

- (1) Die Abwassergebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr
- (2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Abwasseranlage für bebaute, unbebaute (sofern sie über Hausanschlussschacht verfügen, oder über Rohrleitung mit ihr verbunden sind) und einen privat-, gewerblichen-, oder kommunalen Nutzungscharakter haben.
- (3) Die Mengengebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Abwasseranlage angeschlossen sind

## § 3

### Gebührenermittlung - Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach Personenwerten erhoben
- (2) Bei Privatwohnnutzung richtet sich der Personenwert nach der Anzahl der zum 30.06. des Vorjahres auf diesem Grundstück/Wohnung mit Wohnsitz gemeldeten Personen.
- (3) Bei Leerstand bzw. unbebauten jedoch gem. §2 (2) angeschlossenem Grundstücken/ Wohnungen erfolgt die Berechnung der Grundgebühr nach der durchschnittlichen Anzahl der zum 30.6. des Vorjahres gemeldeten Personen im Verbandsgebiet. Der errechnete Personenwert wird bei  $< \dots,5$  ab und bei  $=/ > \dots,5$  auf volle Werte gerundet.
- (4) Bei gewerblicher Nutzung ermittelt sich der Personenwert durch Berechnung des Anschlusswertes. Grundlage der Berechnung bildet dabei die DIN EN 12056-ff in Verbindung mit DIN 1986-ff. Die Summe der im Baugenehmigungsverfahren oder später ermittelten bzw. geschätzten Anschlusswerte sind Spitzenwerte. Gem. DIN 1986-ff und ATV-Richtlinie A 110-ff ist die Quadratwurzel der Summe multipliziert mit dem Gleichzeitigkeitsfaktor 0,5 der achte Teil der Tageseinleitung. Der mit 365 multiplizierte Tageseinlaufwert geteilt durch die durchschnittliche Einleitmenge pro Jahr der gemeldeten Personen [gem. §3 (2)] ergibt den Personenwert des gewerblichen Grundstücks / Wohnung. Rundungsregeln erfolgen analog §3 (3). Die Anwendung dieser Berechnungsgrundlage erfolgt auch dann, wenn das gewerbliche Grundstück Leerstand aufweist bzw. ohne jegliche Bebauung ist.
- (5) Kommunale, öffentliche und soziale Einrichtungen, wie z.B. Kindereinrichtungen, freiwillige Feuerwehren, Bürgermeisterhäuser und Gleichwertige werden, sofern über deren Entsorgungseinrichtungen keine Personenwerte gem. § 3( 2,3,4) vorhanden sind, mit einem pauschalen Personenwert von 3 berechnet. Die Berechnung bei Leerstand erfolgt analog § 3 (3).

## § 4

### Gebührenermittlung - Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenem Grundstück anfällt. Die Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist der Kubikmeter Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gilt:
  - a) die dem Grundstück im Erhebungszeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge
  - b) die tatsächlich im Erhebungszeitraum eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt Leuna unter Zugrundelegung des Verbrauches bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres geschätzt; begründete Angaben des Gebührenpflichtigen werden hierbei berücksichtigt.
- (4) Die aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen gewonnenen Wassermengen hat der Gebührenpflichtige der Stadt Leuna nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb eines Monats mitzuteilen. Sie sind auf Verlangen der Stadt Leuna durch Wasserzähler nachzuweisen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Wenn die Stadt Leuna auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 20 m<sup>3</sup> übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb eines Monats bei der Stadt Leuna einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 2 sinngemäß. Die Stadt Leuna kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern.

#### § 5 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr für jeden Personenwert beträgt 3,00 € pro Monat.
- (2) Die Mengengebühr pro Kubikmeter Schmutzwasser beträgt 2,98 €.
- (3) Die Gebührensätze für die Abwassereinleitung über Kleinkläranlagen und für die Niederschlagswasserbeseitigung werden erstmalig durch gesonderte Satzung festgesetzt.

#### § 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die öffentliche Abwasseranlage in Anspruch nimmt. Gebührenpflichtig ist auch der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung der Stadt Leuna entfallen, neben dem pflichtigen Gesamtschuldner.

### § 7

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist. Sie erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Grundstücksanschluss nach vorheriger Beantragung durch den Eigentümer durch die Stadt Leuna beseitigt wurde und die Kosten dafür beglichen wurden.
- (2) Die Kosten der Beseitigung trägt der Antragsteller. Neben den Rückbaukosten hat der Antragsteller eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe des Restbuchwertes der Anschlusseinrichtung zu begleichen.

### § 8

#### Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres, beginnend mit dem Tag der Gebührenpflicht

### § 9

#### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlung wird mit dem Jahresgebührenbescheid des Vorjahres - im Jahre 2017 nach dem Jahresgebührenbescheid des ehemaligen Abwasserbetriebes Luppe-Aue AÖR für das Jahr 2016 - nach dessen Verbrauchsdaten festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung bei der Mengengebühr diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt Leuna auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt Leuna den Verbrauch schätzen. Erfolgt der Anschluss im Laufe eines Monats, wird die Grundgebühr für diesen Monat bei Anschluss bis 15. gemäß § 3 fällig und bei Anschluss ab 16. des Monats entfällt die Grundgebühr für den Anschlussmonat.
- (3) Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

- (4) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

#### § 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Leuna sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Leuna schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H., mindestens aber 100 m<sup>3</sup> im Jahr, gegenüber der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt Leuna, unverzüglich Mitteilung zu machen.

#### § 11 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen im Sinne von § 7 der Gebührensatzung haben der Stadt Leuna bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Leuna bzw. der von ihr Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt Leuna bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt Leuna bzw. der von ihm Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen die Verbrauchsdaten vom Wasserzähler abliest oder von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

#### § 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Stadt Leuna zulässig.
- (2) Die Stadt Leuna darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-,

Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA in der derzeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 der Stadt Leuna die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb des folgenden Monats anzeigt;
  2. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
  3. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 trotz Aufforderung der Stadt Leuna den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
  4. entgegen § 12 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  5. entgegen § 12 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Leuna an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  6. entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  7. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen;
  8. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### § 14

#### Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können nach § 13 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017, 0.00 Uhr, in Kraft.

Leuna, den 29. Dezember 2016

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

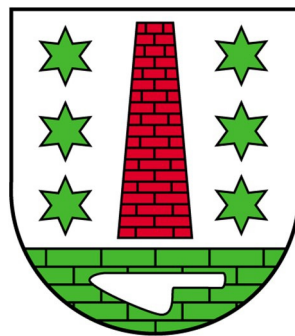
Siegel

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich

Die Übersichtskarte zum Geltungsbereich liegt in der Zeit **vom 03.01.2017 bis zum 06.02.2017** im Fachbereich Bau, Zimmer 309 der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**5.**  
**Bekanntmachung der Satzung der Stadt Leuna**  
**über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der**  
**Abwasserbeseitigungspflichtgemäß § 79 a Absatz 1 des Wassergesetzes des**  
**Landes Sachsen -Anhalt im Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-**  
**Maßlau, Kötschlitze, Rodden und Zweimen - Ausschlusssatzung –**



Satzung der Stadt Leuna  
über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der  
Abwasserbeseitigungspflichtgemäß § 79 a Absatz 1 des Wassergesetzes des  
Landes Sachsen -Anhalt im Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-  
Maßlau, Kötschlitze, Rodden und Zweimen -  
Ausschlusssatzung –

Aufgrund des § 79 a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Neufassung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 659) in Verbindung mit §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni



2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des Abwasserbeseitigungskonzeptes des ehemaligen Abwasserbetriebes Luppe-Aue AöR vom 31. März 2014 (genehmigt durch Bescheid der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis vom 11. November 2014) hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 22. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

## A.

### GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt im Stadtgebiet der Stadt Leuna ausschließlich für den Geltungsbereich in der Abgrenzung gemäß der Übersichtskarte Anlage 1 zu dieser Satzung, somit in den Gemarkungen der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitze, Rodden und Zweimen. Innerhalb dieses Geltungsbereichs nimmt die Stadt Leuna erstmalig ab dem 01. Januar 2017 die Abwasserbeseitigung durch die in die Stadtverwaltung Leuna eingegliederte Organisationseinheit „Regiebetrieb Abwasser Luppe-Aue“ wahr.

## B.

### §1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Leuna betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Leuna für deren Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitze, Rodden und Zweimen
  - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben für den Bereich gem. (a)
  - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen - ebenfalls als einheitliche öffentliche Einrichtung für den Bereich gem. (a)
- (2) Die Stadt Leuna kann, nach Maßgabe des § 79 a Abs. 1 WG LSA Abwasser aus ihrer Beseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
  1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
  2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
  3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

**§2****Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes**

- (1) Die in der Anlage 2 aufgeführten Grundstücke werden gemäß des Abwasserbeseitigungskonzeptes des ehemaligen Abwasserbetriebes Luppe-Aue AöR vom 31.03.2014), genehmigt durch Bescheid der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis vom 11.11.2014 von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Anlage 2 ist Satzungsbestandteil.  
Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfaulgruben anfallenden Schlammes.
- (2) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (3) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

**§3****Wirksamkeit des Ausschlusses**

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

**§4****Fortbestand alter Rechte**

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2006 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort.

**§5****Aufhebung des Ausschlusses**

- (1) Die Stadt Leuna kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlage und wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung

**§6****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2017, 0.00 Uhr, in Kraft

Leuna, den 26. Dezember 2016

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

(Siegel)

Anlagen:

Anlage 1: Übersichtskarte zum Geltungsbereich

Anlage 2: Grundstücke, die gem. Abwasserbeseitigungskonzept von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen sind.

Stadt Leuna – Ortsteil Günthersdorf

- Flur 1 Flurstücke 5/3; 5/5; 5/8

- Flur 1 Flurstücke 10/9; 23/23

Stadt Leuna – Ortsteil Kötschlitz

- Flur 5 Flurstück 191/35

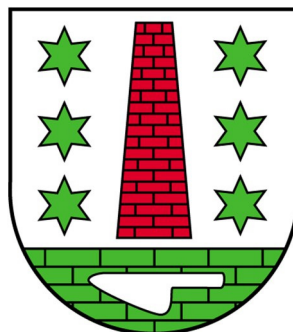
- Flur 4 Flurstücke 477; 482; 484; 274/99

Die Übersichtskarte zum Geltungsbereich sowie das Abwasserbeseitigungskonzept der o. g. Grundstücke liegen in der Zeit **vom 03.01.2017 bis zum 06.02.2017** im Fachbereich Bau, Zimmer 309 der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

## 6.

### **Bekanntmachung der Satzung der Stadt Leuna über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitz**



Satzung der Stadt Leuna über die Erhebung von Gebühren für die  
Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau,  
Kötschlitze, Rodden und Zweimen

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 11.06.1991 (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 22. Dezember 2016 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen:

A.

GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung gilt im Stadtgebiet der Stadt Leuna ausschließlich für den Geltungsbereich in der Abgrenzung gemäß der Übersichtskarte Anlage 1 zu dieser Satzung, somit in den Gemarkungen der Ortschaften Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlitze, Rodden und Zweimen. Innerhalb dieses Geltungsbereichs nimmt die Stadt Leuna erstmalig ab dem 01. Januar 2017 die Abwasserbeseitigung durch die in die Stadtverwaltung Leuna eingegliederte Organisationseinheit „Regiebetrieb Abwasser Luppe-Aue“ wahr.

B.

§ 1  
Allgemeines

(1) Die Stadt Leuna betreibt eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung gemäß der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung. In technischer Hinsicht gehören zu den Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung die entsprechenden Kanalisationen, Reinigungsanlagen, verrohrte sowie teilverrohrte Gräben, Einlaufbauwerke, so genannte „Bürgermeisterkanäle“ – sowie auch die entsprechenden Anlagen zur Straßenentwässerung. Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt teilweise im Trennverfahren über neu errichtete Kanäle sowie teilweise über die Benutzung von so genannten „Bürgermeisterkanälen“. Grundsätzlich ist zwischen der Beseitigung des Niederschlagswassers der privat anliegenden Grundstücke und der Beseitigung des Niederschlagswassers von den Straßenflächen (öffentlich gewidmeten Flächen) zu differenzieren.

(2) Die Stadt Leuna erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.

## § 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an dieser öffentlichen Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Zu den zentralen Niederschlagswasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

- a) Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und dem Anteil Niederschlagswasser für gemeinsame Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisions-schächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Einlaufbauwerke.
- b) verrohrte sowie teilverrohrte Gräben, wenn sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen.

## § 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der bebauten bzw. befestigten Fläche des Grundstückes, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.

(2) Als in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten die Niederschlagsmengen, die von bebauten bzw. befestigten Flächen in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangen.

(3) Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

Die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m<sup>2</sup> Gebührenbemessungsfläche.

- Die Gebührenbemessungsfläche ist in vollen Quadratmetern anzugeben.
- Die Gebührenbemessungsfläche ermittelt sich nach der anteilig bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der aus das Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Auf Aufforderung sind die Angaben zur Ermittlung der Gebührenbemessungsflächen binnen eines Monats durch den Gebührenpflichtigen in einem Erfassungsbogen der Stadt Leuna mitzuteilen. Die Stadt Leuna ist berechtigt, die Gebührenbemessungsfläche zu schätzen, wenn diese auf eine andere Weise nicht ermittelt werden kann. Maßgebend für die Bemessungsfläche sind jeweils die Verhältnisse zum 01.01. des Erhebungszeitraumes – etwaige Veränderungen im Erhebungszeitraum sind dann jeweils in der nächsten Gebührenerhebungsperiode zu berücksichtigen.

(4) Die Gebühr für die Drainagewasserbeseitigung wird nach den bebauten und befestigten Grundstücksflächen bemessen, deren Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Sind keine bebauten und befestigten Flächen der Drainage zugeordnet, wird die Gebührenfläche ermittelt, in dem die Drainageleitungslänge mit 10 m (5 m links und rechts der Leitung) multipliziert wird. Für die Drainage eines Gebäudes wird die Gebäudefläche (AGebäude) selbst zu einem Flächenstreifen (Aaußen) addiert. Der Flächenstreifen errechnet sich aus der Länge (L) der abflusswirksamen Gebäudeaußenseiten multipliziert mit der Breite (B) von 5 m.

Gebührenfläche AGES (m<sup>2</sup>) = AGebäude + L (m) x B (5,0 m)

AGebäude = Fläche des Gebäudes (überbaute Grundfläche)

L = Länge der abflusswirksamen Außenseiten des Gebäudes

(5) Die Gebühr für Wasser, die für die Durchführung von Baumaßnahmen zur Trockenhaltung von Baugruben in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden nach der Abwassermenge in m<sup>3</sup> berechnet. Die Ermittlung erfolgt nach der Pumpenförderkapazität und der Pumpenlaufzeit.

Abwassermenge (m<sup>3</sup>) = Pumpenförderkapazität (m<sup>3</sup>) x Pumpenlaufzeit (Stunden)

#### § 4

##### Gebührensätze

Für die Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt die Gebühr in den Fällen des §3 (3) 0,93 €/m<sup>2</sup> Gebührenbemessungsfläche pro Jahr. Für die Einleitung von Drainagewasser §3 (4) beträgt die Gebühr 0,93 €/m<sup>2</sup> Gebührenbemessungsfläche pro Jahr. Für die Einleitung von Bauwasser §3 (5) beträgt die Gebühr ab 1,60 €/m<sup>3</sup>.

#### § 5

##### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt (Benutzer). Daneben ist auch der Eigentümer des jeweiligen Grundstücks, von dem Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung der Stadt Leuna gelangt, gebührenpflichtig. Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche wird durch die Stadt Leuna veranlagt. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Übergangs auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Leuna entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## § 6

## Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der Abwasserbeseitigungsanlage Abwasserwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Abwassereinleitung endet.

## § 7

## Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

## § 8

## Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Für die Veranlagung ist von den Grundstücksverhältnissen jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes auszugehen.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres oder ändert sich die Gebühr innerhalb eines Jahres, so ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen/Änderung der Gebührenpflicht bzw. der Änderung der Gebühr auszugehen und zeitanteilig zum Gesamtjahr stichtagsgenau festzusetzen.
- (4) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses durch Nachweis mit Übergabe/Übernahmeprotokoll.

## § 9

## Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Leuna jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist.
- (2) Die Stadt Leuna kann an Ort und Stelle die abwassertechnischen Anlagen ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichtenden Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## § 10

## Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Leuna sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Leuna schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 Abs. 1 für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Leuna bzw. der von ihm Beauftragten an Ort und Stelle der niederschlagswassertechnischen Anlage ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
3. entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017, 0.00 Uhr, in Kraft.

Leuna, den 29. Dezember 2016

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich

Die Übersichtskarte zum Geltungsbereich liegt in der Zeit **vom 03.01.2017 bis zum 06.02.2017** im Fachbereich Bau, Zimmer 309 der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr



**7.  
Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses Bau, Wirtschaft,  
Stadtentwicklung und Umwelt am 03.01.2016**

Leuna, den 30.12.2016

## Öffentliche Bekanntmachung

### öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses Bau, Wirtschaft, Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Leuna

---

**Sitzungstermin:** Dienstag, 03.01.2017, 17:30 Uhr

**Raum, Ort:** Ratssaal der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna

---

#### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Ausschusses Bau, Wirtschaft, Stadtentwicklung und Umwelt
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung vom 06.12.2016
4. Einwohnerfragestunde
5. Vorstellung einer Planung für ein Wohn- und Geschäftshaus auf dem an der Uferstraße gelegenen Grundstück 42, Flur 18, Gemarkung Leuna durch den Bauherrn, Herr Seyfarth, und das mit der Planung beauftragte Planungsbüro Möhring Architekten
6. Bauanträge
  - 6.1. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 3 "Sozialer Wohnungsbau Leuna, Merseburger Straße/Lilienweg" (Dachneigung und Firstrichtung)
  - 6.2. Bauantrag AZ: 2016-03720 i. V. m. dem Antrag auf Genehmigung nach § 145 BauGB, AZ: 2016-03721, Bau von 5 Garagen mit Flachdach, Leuna, Rudolf-Breitscheid-Str. 9-11 (Antrag auf Befreiung)
7. Anfragen der Stadträtinnen/Stadträte und sachkundigen Einwohner
8. Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

#### Nichtöffentlicher Teil:

9. Sitzungsvorlagen
  - 9.1. Grundstücksangelegenheit in der Kernstadt Leuna -

**SV 54/08/11 A**

- Verkauf von Baugrundstücken im Bereich Uferstraße/An der Gärtnerei
- 9.2. Grundstücksangelegenheit in der Kernstadt Leuna - Verkauf von drei Teilflächen in der Friedrich-Ebert-Straße **SV 01/01/17**
- 9.3. Grundstücksangelegenheit in der Kernstadt Leuna - Verkauf einer Teilfläche in der Carl-Bosch-Straße **SV 02/01/17**
10. Information der Verwaltung - Grundstücksangelegenheit

gez. Berthold  
Ausschussvorsitzender

**8.**  
**Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses**  
**am 05.01.2016**

Leuna, den 30.12.2016

## Öffentliche Bekanntmachung

### öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Leuna

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 05.01.2017, 17:30 Uhr  
**Raum, Ort:** Ratssaal der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna

---

#### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Finanzausschusses
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Finanzausschusses vom 01.12.2016
4. Informationen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
5. Anfragen der Stadträtinnen/Stadträte und der sachkundigen Einwohner
6. Sitzungsvorlagen
- 6.1. Mittelanmeldung der Fachbereiche zur Aufstellung des Haushaltsplanes der Stadt Leuna für das Haushaltsjahr 2017 **SV 03/01/17**

**Nichtöffentlicher Teil:**

7. Sitzungsvorlagen

7.1. Grundstücksangelegenheit in der Kernstadt Leuna -  
Verkauf von Baugrundstücken im Bereich Uferstraße/An der  
Gärtnerei**SV 54/08/11 A**gez. Wilfried Jacobi  
Ausschussvorsitzender**9.****Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplans  
Nr. 2 „Baugebiet Zöschen West“ der Stadt Leuna, Ortschaft Zöschen gemäß § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Leuna hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Dezember 2016 den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Baugebiet Zöschen West“ in der Fassung vom September 2016 bestätigt und beschlossen, den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen mit dem Hinweis, dass Ort und Dauer mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen sind.

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 „Baugebiet Zöschen West“ liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 09.01.2017 bis zum 10.02.2017** mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Fachbereich Bau, Zimmer 303 der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montags:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstags:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwochs:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstags:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Umweltbezogene Informationen sind zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter verfügbar. Folgende umweltbezogene Informationen sind vorhanden und werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung ausgelegt:

Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz Nr. 2 BauGB als Teil II der Begründung mit Informationen und Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkung zueinander,

2 Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- Landkreis vom 07.06.2016 – Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
- Stadt Merseburg vom 31.05.2016 - Schutzgut Tiere und Pflanzen

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3

Abs. 2 Satz 2 bei der Beschlussfassung über die Abwägung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Leuna, den 29. Dezember 2016

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

gez. Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

(Siegel)

<p><b>Impressum:</b> Amtsblatt für die Stadt Leuna im Internet unter: <a href="http://www.leuna-stadt.de">www.leuna-stadt.de</a> <b>Herausgeber:</b> Die Bürgermeisterin, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; <b>Verantwortlich:</b> Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice <b>Auflagenhöhe: 1.500 Stück</b> Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus. Es kann abonniert werden. <b>Bezug und Information:</b> Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: <a href="mailto:Kaiser@leuna.de">Kaiser@leuna.de</a></p>
---